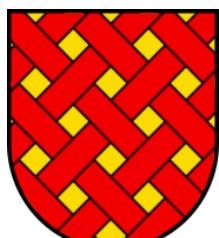


Satzungen des Gemeindeverbandes „Oberstufe Kirchspiel“



Böttstein



Full-Reuenthal



Leibstadt



Leuggern



Mandach



Schwaderloch

Satzungen des Gemeineverbandes „Oberstufe Kirchspiel“

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Bestand, Name, Sitz und Zweck	3
§ 2	Beitritt weiterer Gemeinden	3
§ 3	Eigentumsverhältnisse, Planung, Bau und Unterhalt	3 - 4
§ 4	Miete, Nutzungsrechte	4
§ 5	Investitionen, Kauf und Veräußerung von Liegenschaften	4 - 5
§ 6	Gemeindebeiträge	5
§ 7	Rechnungsführung	6
§ 8	Entschädigungen	6
§ 9	Organe	6
§ 10	Vorstand	6 - 7
§ 11	Aufgaben des Vorstandes	7 - 8
§ 12	Kontrollstelle	8
§ 13	Geschäftsordnung, Vertretung, Zeichnungsberechtigung	8
§ 14	Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	8 - 9
§ 15	Erlass der Satzungen und Satzungsänderungen	9
§ 16	Mitwirkungsrechte	9
§ 17	Haftung	9
§ 18	Austritt	10
§ 19	Auflösung	10
§ 20	Inkrafttreten	10
§ 21	Frühere Vereinbarungen	10
	Genehmigungsvermerk	11

(Gemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch)

§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck

¹ Gestützt auf die §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch den Gemeindeverband Oberstufe Kirchspiel (nachfolgend Verband genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Leuggern.

² Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung der Oberstufe im Rahmen einer Kreisschule an den Schulstandorten Kleindöttingen (Gemeinde Böttstein) und Leuggern mit den in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Schultypen.

³ Der Verband löst den Gemeindeverband Kreisbeirksschule Leuggern und den REGOS-Vertrag Kirchspiel ab. Er übernimmt vom Gemeindeverband Kreisbeirksschule Leuggern sämtliche Aktiven, Passiven und das Inventar. Weiter übernimmt der Verband das Schulinventar der Real- und Sekundarschule Böttstein zum Zeitwert.

§ 2 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere Gemeinden können zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten (§ 11 Abs. 1 lit. f) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. a)).

² Weitere Gemeinden können von den Dienstleistungen des Verbandes Gebrauch machen, ohne dass sie diesem beitreten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln (Vertragsgemeinden). In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über einen Vertragsabschluss.

³ Vertragsgemeinden erhalten keine Vertretung in den Organen.

⁴ Den Vertragsgemeinden stehen die Mitwirkungsrechte gemäss § 16 Abs. 3 lit. d) zu.

§ 3 Eigentumsverhältnisse, Planung, Bau und Unterhalt

¹ Die Schulanlagen in Kleindöttingen (Gemeinde Böttstein) bleiben im Eigentum der Gemeinde Böttstein und somit in deren Verfügungsgewalt.

² Diese sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Die Klassenzimmer sind vom Verband auszustatten.

³ Die Schulanlagen in Leuggern bleiben im Eigentum des Verbands und somit in dessen Verfügungsgewalt.

⁴ Diese sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Die Klassenzimmer sind vom Verband auszustatten.

⁵ Die Schulraumplanung ist Sache des Vorstandes. Dieser vereinbart mit den Eigentümern den notwendigen Ausbau der Schulanlagen und seine Raumansprüche.

⁶ Bevor neue Schulräumlichkeiten gebaut werden, muss durch den Vorstand geprüft werden, ob Räumlichkeiten in den bestehenden Liegenschaften der Schule Leibstadt genutzt werden können.

§ 4 Miete, Nutzungsrechte

¹ Für die Mitbenützung der im ausschliesslichen Eigentum der Einwohnergemeinde Böttstein stehenden Schul- und Sportanlagen durch die „Oberstufe Kirchspiel“ wird dieser vom Verband ein kostendeckender Mietzins gemäss kantonalen Richtlinien entrichtet. Die Nutzungsrechte des Verbandes sind vertraglich zu regeln. Die aus der gemeinsamen Benützung dieser Anlagen entstehenden Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten sind in den Mietkosten enthalten. Allfällige Mietkosten für weitere Räume werden der Verbandsrechnung belastet.

² Erforderlichenfalls kann der Verband auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erwerben.

³ Die Verrechnung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Gebäulichkeiten der Schulanlage in Leuggern erfolgt über die Verbandsrechnung. Die Erneuerungskosten werden den Gemeinden gemäss Verteilschlüssel in § 5 Abs. 3 in Rechnung gestellt.

§ 5 Investitionen, Kauf und Veräußerung von Liegenschaften

¹ Beschlüsse über einmalige Investitionen von mehr als Fr. 200'000.00 sowie über Kauf und Veräußerung von Liegenschaften im Eigentum des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

² Der Vorstand ist ermächtigt, für den Standort Leuggern, Verträge (Kauf, Tausch, Verkauf, Abtretung, Dienstbarkeit) über kleinere Geschäfte, wie z.B. für Strassenkorrekturen, Grenzbereinigungen etc. abzuschliessen und alle Vorkehrungen für den Grundbucheintrag zu treffen.

³ Investitionen, wie Kauf von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Schulanlagen, welche im Eigentum des Verbandes sind, werden durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel finanziert:

Ausgaben nach den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre vor der Beschlussfassung an den Gemeindeversammlungen. Stichtag für die Schülerzahlen ist jeweils der 15. September.

Die Ausgabenanteile werden auf 0.1 % genau ermittelt.

⁴ Als Investitionen gelten einmalige Aufwendungen gemäss § 5 Finanzverordnung. Die Aktivierungsgrenze für die Verbuchung von Investitionen wird wie folgt festgelegt:

- a) bis 1'000 Einwohner Fr. 25'000.00
- b) 1'001 – 5'000 Einwohner Fr. 50'000.00
- c) 5'001 – 10'000 Einwohner Fr. 75'000.00
- d) ab 10'001 Einwohner Fr. 100'000.00

Massgebend sind die kumulierten Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden.

⁵ Für Investitionen bis Fr. 200'000.00 sind dem Vorstand separate Kreditbegehren zu unterbreiten.

§ 6 Gemeindebeiträge

¹ Gestützt auf die jeweils per 15. September des laufenden Schuljahres erhobenen Schülerzahlen stellt die rechnungsführende Stelle den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung, wobei auf die budgetierten Netto-Betriebskosten abzustellen ist. Die Netto-Betriebskosten umfassen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen einschliesslich Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital und planmässige Abschreibungen abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Ebenfalls sind sämtliche Kosten für den Schülertransport gemäss Schulgesetz und einschlägiger kantonaler Bestimmungen durch den Verband zu tragen.

² Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 sind jeweils per 31. Mai zur Zahlung fällig.

³ Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch nehmen und nach Bedarf von den Verbandsgemeinden weitere Akontozahlungen einverlangen, so dass die Liquidität des Verbandes gewährleistet ist.

⁴ Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird vom Vorstand festgelegt (§ 11 Abs. 1 lit. d)).

⁵ Die Betriebskosten bestehen aus den Aufwendungen für die Bereitstellung und den Unterhalt der Schulanlagen sowie aus den Kosten für den Schulbetrieb. Einmalige Aufwendungen, die gemäss § 5 Abs. 4 nicht als Investitionen gelten, sind Betriebskosten.

⁶ Die Betriebskosten werden gedeckt durch Schulgelder, Staatsbeiträge, Zinsen und andere Erträge. Für die Verbandsgemeinden ist ein kostendeckendes Schulgeld festzusetzen.

§ 7 Rechnungsführung

¹ Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

² Der Vorstand bestimmt die rechnungsführende Stelle (§ 11 Abs. 1 lit. j)).

³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Entschädigungen

¹ Die Organe werden direkt durch den Verband entschädigt. Der Vorstand setzt im Rahmen des Budgets die Ansätze für die Sitzungsgelder und Spesen fest.

² Die Ansätze für Sitzungsgelder und Spesen sind nicht höher als jene der angeschlossenen Gemeinden mit den höchsten Ansätzen.

§ 9 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Kontrollstelle.

² Eine Doppelfunktion in den Organen des Verbandes ist nicht möglich. Alle beim Verband angestellten Mitarbeitenden können nicht eine Organfunktion übernehmen.

§ 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus je 1 Gemeinderatsmitglied pro Verbandsgemeinde.

² Die Stimmkraft dieses Vertreters bzw. dieser Vertreterin ist wie folgt gewichtet: eine Stimme pro 1'000 oder pro angebrochenes 1'000 Einwohner/-in seiner Gemeinde. Massgebend sind die Einwohnerzahlen der letzten kantonalen Bevölkerungsstatistik am 1. Januar vor dem Wahltag.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er legt Kompetenzen und Aufgabenverteilung in einem Funktionendiagramm mit Pflichtenheft fest. Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. In der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt das amtsälteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz bis zur erfolgten Konstituierung.

⁴ Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. Präsidentin unter Beilage der Traktandenliste spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. 3 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmkraft der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

⁷ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung obliegt der Schulverwaltung der Kreisschule.

⁸ Die Schulleitung und -verwaltung wohnen den Sitzungen in der Regel mit mindestens je einer Person mit beratender Stimme bei.

⁹ Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Verbandsgemeinden schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere die vom Schul- und vom Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über das Budget und die Gemeindebeiträge
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung inkl. der Investitionsrechnung, den Rechenschaftsbericht und die Kreditabrechnungen
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen
- d) Festsetzung der Schulgelder (Verbands- und Vertragsgemeinden)
- e) Erlass und Änderung des Reglements über Besoldungen, Entschädigungen usw.
- f) Beschlussfassung über den Antrag zum Beitritt und Festsetzung der Bedingungen weiterer Gemeinden zuhanden der Gemeindeversammlungen
- g) Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden (§ 2 Abs. 2)
- h) Beschlussfassung über den frühzeitigen Austritt von Verbandsgemeinden
- i) Erlass der Gebührenordnung zum Benützungsreglement über die Schulanlagen in Leuggern
- j) Bestimmen der rechnungsführenden Stelle
- k) Beschlussfassung über einmalige Investitionen bis Fr. 200'000.00
- l) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedürfen (§ 14 Abs. 1).
- m) Festsetzung des Stellenplans für festangestelltes Verbandspersonal
- n) Bezeichnung des Publikationsorgans
- o) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen der Verbandsangestellten
- p) Festlegung der Entschädigung der rechnungsführenden Stelle
- q) Investitionen, Kauf und Veräußerung von Liegenschaften (§ 5 Abs. 2)
- r) Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Aufgaben bis zum Betrag gemäss Finanzverordnung unter Vorbehalt von § 14 Abs. 1 lit. b)
- s) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu 50 % des Betrages gemäss Finanzverordnung
- t) Schulraumplanung (§ 3 Abs. 5)

² Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Stellenplans, des Budgets sowie kantonaler Vorgaben über die Anstellung des Personals, namentlich in den Funktionen Unterricht (Lehrpersonen), Schulleitung und Schulsozialarbeit und Verwaltung, wobei auch Pensen von Dritten bezogen werden können. Er erstellt das Funktionendiagramm, die erforderlichen Reglemente und führt die Aufsicht. Der Vorstand kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an ein einzelnes Vorstandsmitglied, an die Schulleitung oder an eine Kommission delegieren.

³ Die Anstellung der Hauswarte erfolgt in Böttstein durch den Gemeinderat Böttstein und in Leuggern durch den Vorstand.

§ 12 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern von Finanzkommissionen von Verbandsgemeinden.

² Die Wahl obliegt auf Antrag des Vorstandes den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden.

³ Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und Antrag.

§ 13 Geschäftsordnung, Vertretung, Zeichnungsberechtigung

¹ Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss auch für die Verbandsorgane.

³ Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen und wird seinerseits durch den Präsidenten vertreten.

⁴ Im Vorstand ist die Zeichnungsberechtigung «kollektiv zu zweien» des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied verbindlich.

§ 14 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) den Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband,
- b) die Änderung der Satzungen, wenn sich durch Änderung der Satzungen finanzielle Auswirkungen ergeben,
- c) die Auflösung des Verbands.

² Ein in die Befugnisse der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden fallender Beschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden rechtskräftig zustimmt. Derartig gefasste Beschlüsse sind für sämtliche Gemeinden verbindlich.

§ 15 Erlass der Satzungen und Satzungsänderungen

¹ Für Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen ist der Vorstand zuständig.

² Für Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen sind die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zuständig.

³ Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

⁴ Der Erlass der Satzungen sowie Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 16 Mitwirkungsrechte

¹ Budget, Jahresrechnung, Rechenschaftsbericht und Bericht der Kontrollstelle sind in der Rechnungsgemeinde öffentlich aufzulegen. Den Verbandsgemeinden wird eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können auf schriftliche Anfrage hin vom Vorstand Auskunft über die Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird.

³ Das Recht, schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen haben:

- a) die Schulleitung
- b) der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde
- c) 1 % der im Verbandsgebiet wohnenden Stimmberechtigten
- d) Vertragsgemeinden können direkt Antrag stellen und müssen vom Vorstand angehört werden.

⁴ Betr. Initiative und Referendum gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.

§ 18 Austritt

¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss den Bestimmungen des aargauischen Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer 2-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam.

² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen und haftet für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes weiter während 5 Jahren.

§ 19 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Verbandes gilt das aargauische Gemeindegesetz.

² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

³ Neue Verbandsgemeinden und die Gemeinde Schwaderloch partizipieren erst nach 10-jähriger Verbandszugehörigkeit.

§ 20 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

² Der neue Verband Oberstufe Kirchspiel entsteht, wenn mindestens 3 Verbandsgemeinden des bisherigen Verbands Kreisbeziksschule Leuggern zustimmen, insbesondere die beiden zukünftigen Standortgemeinden Oberstufe Kirchspiel, Böttstein und Leuggern.

§ 21 Frühere Vereinbarungen

Alle früheren Vereinbarungen der Verbandsgemeinden über die Führung der Oberstufe werden durch die vorliegenden Satzungen ersetzt.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehenden Satzungen wurden von den Verbandsgemeinden an ihren Gemeindeversammlungen genehmigt:

Datum	Gemeindeammann	GemeindeschreiberIn
-------	----------------	---------------------

Böttstein

Full-Reuenthal

Leibstadt

Leuggern

Mandach

Schwaderloch